

# **Hygienekonzept für die Nutzung der Sporthallen des Schulverbands, der Stadt Bad Segeberg und der Kreissporthalle**

*(gültig ab 12.01.2022 für SC Rönkau 74 e.V. & MTV Segeberg von 1860 e.V.)*

Die Sporthallen dürfen nach Genehmigung der Landesregierung und des Schulträgers unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Regeln eingeschränkt zu Sportzwecken genutzt werden.

Oberste Maxime ist die Gesunderhaltung aller Teilnehmer. Alle haben sich so zu verhalten, dass niemand in seiner Gesundheit gefährdet wird. In allen Bereichen sind Risiken zu minimieren. Die Teilnahme an den Übungseinheiten ist freiwillig.

Die nachfolgenden Regeln stellen Handlungs- und Verhaltensanweisungen dar und sind von allen Teilnehmern uneingeschränkt zu befolgen:

- 1) Personen mit Grippesymptomen, insbesondere Husten und Fieber, ist das Betreten des Schulgeländes und der Sporthalle verboten.
- 2) Innenräume dürfen nur folgende Personen betreten:
  - a) Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen und zusätzlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind; eine zusätzliche Testung ist nicht erforderlich, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine Auffrischungsimpfung erfolgt ist,
  - b) Kinder bis zur Einschulung,
  - c) Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden,
  - d) Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind,
  - e) Sorge- oder Umgangsberechtigte, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind und nach Maßgabe von § 2a eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, als Begleitung von Kindern bis zur Einschulung.
  - f) Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind, wenn die Anwesenheit für berufliche, geschäftliche oder dienstliche Zwecke erforderlich ist. Ehrenamtliche bzw. Übungsleiter, die eine Aufwandsentschädigung von bis zu 3.000€ pro Jahr (ÜL-Pauschale) erhalten, zählen nicht zu diesem Personenkreis!
- 3) Wettbewerbe mit mehr als 50 Sporttreibenden innerhalb geschlossener Räume sind unzulässig. Zuschauer sind auf ein Minimum zu reduzieren und dürfen zusätzlich zu den Sporttreibenden maximal 50 Zuschauer anwesend sein. Zuschauer haben einen Mindestabstand von 1,5m zu Sportlern und anderen Haushalten einzuhalten.
- 4) Die allgemeinen Regeln zur Hust- und Niesetikette werden befolgt.
- 5) Soweit für den Sport (z.B. Wettkampf) ist eine unnötige Vermischung der Sportgruppen ist zu vermeiden. Kontaktsport ohne Mindestabstand ist erlaubt.
- 6) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern ist von den Zuschauern und nicht aktiven Sportlern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, vorzugsweise der Standards FFP2, FFP3, N95,

KN95, P2, DS2 oder KF94, zu tragen. Umkleidekabinen und Duschen dürfen genutzt werden.

- 7) Toiletten und Waschbecken sowie Seife und Einmalhandtücher stehen den Teilnehmern zur Verfügung.
- 8) Die Sportler bekommen Trainingstage und Trainingszeiten zugewiesen.
- 9) Für das Betreten und Verlassen der Sporthalle und die Durchführung des Trainings gelten folgende Regeln:
  - a) Die Sportler haben pünktlich, weder zu früh noch zu spät an der Halle zu sein und mit Abstand vor der Halle zu warten.
  - b) Zum Desinfizieren der Hände wird Handdesinfektionsmittel mitgebracht (alternativ dazu waschen sich die Sportler gründlich die Hände mit Wasser und Seife)
  - c) Vor und nach dem Sport gelten die allgemeinen Kontaktverbote
  - d) Die Einhaltung der vorstehenden Regeln ist für alle Teilnehmer verbindlich. Die Übungsleiter sind für die Einhaltung der Regeln verantwortlich. Sie üben das Hausrecht aus.

#### **Sanktion bei Zuwiderhandlung:**

1. Verstöße seitens eines Sportlers führen zum Ausschluss von sämtlichen Sportangeboten des Vereins während der Corona-Zeit.
2. Verstöße seitens mehrerer Sportler der jeweiligen Trainingsgruppe führen zur Einstellung des entsprechenden Sportangebots während der Corona-Zeit.
3. Bußgelder, die dem Verein durch Verstöße auferlegt werden, werden den jeweiligen Verursachern in Rechnung gestellt.